



Satzung
über die Hausnumerierung
der Stadt Hemau

Die Stadt Hemau nachfolgend „Stadt“, genannt, erläßt nach Art. 23 Satz 1 der Bayerischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl. 1993, S. 65), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

Satzung

§ 1

Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.

Die Stadt teilt die Hausnummern zu. Sie bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer.

§ 2

Die Hausnummern werden von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft. Es ist grundsätzlich Aufgabe des Eigentümers, sie selbst anzubringen. Auf ausdrückliches Verlangen des Eigentümers wird die Hausnummer gegen Kostenersatz von der Stadt angebracht.

Die Hausnummer ist bei Neubauten vom Eigentümer spätestens 2 Wochen nach Aushändigung durch die Stadt anzubringen. Liegt dieser Zeitpunkt vor der Bezugsfertigkeit des Gebäudes, so tritt an dessen Stelle der Tag der Bezugsfertigkeit.

Kommt der Eigentümer diesen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten geltend machen.

§ 3

Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Türe anzubringen. Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht von der Straße aus auf die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Haupteingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen.

Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

§ 4

Bei Änderung der bisherigen Hausnummer finden die §§ 1 - 3 grundsätzlich entsprechende Anwendung. Die Stadt kann im Einzelfall bestimmen, daß der Eigentümer von der Kostenerstattung befreit wird (z.B. für Anwesen, bei denen im Zuge der Neuausweisung eines Baugebietes und damit einhergehender Fortführung einer bestehenden Straße ein anderer Straßename bestimmt wird).

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer ist die Stadt befugt, den Eigentümer zu verpflichten, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen gelten hier die §§ 1-3 entsprechend.

§ 5

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.


§ 6

Die Satzung tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Zum selben Zeitpunkt tritt die „Satzung über die Hausnumerierung der Stadt HemaU“ vom 15. April 1980 außer Kraft.

STADT HEMAU

HemaU, den 19.12.1997


Pollinger
1. Bürgermeister